

Satzung

des Flecken Bovenden über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten
(Sondernutzungssatzung)
vom 06.09.1991

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung -NGO- in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVB1. Seite 229) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes -FStrG- in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGB1. I Seite 2413) und § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes -NStrG- in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVB1. S. 359) hat der Rat des Flecken Bovenden mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 06.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (öffentliche Straßen) im Gemeindegebiet.
- (2) Ortsstraßen sind Straßen, Wege und Plätze in Baugebieten und, soweit solche nicht ausgewiesen sind, in Ortsteilen, die im Zusammenhang bebaut sind. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
- (3) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG, § 2 Abs. 2 NStrG).

§ 2

Gemeingebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Im Rahmen des Gemeingebrauchs hat der fließende Verkehr Vorrang vor dem ruhenden. Gemeindegebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar einbeschränkt wird (§ 14 Abs. 1 NStrG).
- (2) Auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Sondernutzung, Erlaubnispflicht

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4

Anderweitige Genehmigungen und Erlaubnisse

Einer Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn für die Sondernutzung eine Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach anderen Vorschriften zu erteilen ist.

§ 5

Erlaubte Sondernutzung

Die Erlaubnis des Flecken Bovenden zur Sondernutzung durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße nach § 1 belegen sind, gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs als erteilt, wenn die Sondernutzung nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften, örtlichen Baugestaltungsvorschriften oder baugestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen zulässig ist, für

- (1) alle vorübergehenden, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks, wie z. B. Andienung von Waren und Materialien aller Art, soweit nicht straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- (2) alle in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden baulichen Anlagen, wie Lichtschächte bis zu 1,00 m, Warenautomaten und Warenauslagen bis zu 0,40 m., wenn eine Gehwegbreite von 1,50 m freibleibt,
- (3) Bauteile oberhalb einer Höhe von 2,20 m
 - a. wie Gesimse, Fensterbänke und Erker bis höchstens 0,40 m
 - b. wie Kragdächer, Markisen und Werbeanlagen bis höchstens 0,80 m

Über die Grundstücksgrenze hinaus, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m von der Fahrbahngrenze eingehalten wird.

§ 6

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Andere als in §§ 4 und 5 genannte Arten der Sondernutzung bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis.

§ 7

Antrag auf Erlaubniserteilung

- (1) Erlaubnisanträge sind spätestens vier Tage vor Durchführung der Sondernutzung zu stellen.
- (2) In den Anträgen sind die Art und die Dauer der beabsichtigten Sondernutzung anzugeben. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 8

Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) In den Fällen, in denen nach der Sonderauszungsgebührensatzung einmalige Ab-lösungsbeträge festgesetzt werden können, kann die Erlaubnis auf Dauer erteilt werden. Dies gilt jedoch nur für Straßen, bei denen die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.
- (3) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt ergehen, wenn dies für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Anlieger und Passanten oder des Straßenkörpers mit seinen Nebenanlagen erforderlich ist.
- (4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 können Auflagen nachträglich festgesetzt werden. Dies gilt auch im Falle des § 5 der Satzung.

§ 9

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Sondernutzungserlaubnis deutlich sichtbar am Ort der Sondernutzung auszuhängen oder auszulegen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte darf den Verkehr nicht behindern. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit bei Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muß die Arbeit so vorgenommen werden, daß jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und den Anlagen vermieden wird.
- (5) Mit Beendigung der Sondernutzung hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 10

Vorausschüsse und Sicherheiten

Der Sonderauszungsaberechtigte hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen die dieser durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorausschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a. durch die Sondernutzung eine mit Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht ausreichend behebbare Beeinträchtigung der in § 8 Abs. 3 dieser Satzung bezeichneten Belange zu besorgen ist,
- b. der Antragsteller verlangte Vorschüsse und Sicherheiten nicht leistete,
- c. der Antragsteller mehrfach (mindestens zweimal) seinen Pflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachgekommen ist.

§ 12 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

Für den Widerruf einer nach § 8 dieser Satzung erteilten Sondernutzungserlaubnis oder einer nach § 5 der Satzung erlaubten Sondernutzung gelten die § 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Sondernutzung aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben, es sei denn, es werden Ansprüche aus schuldhafter Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) Gemeindebediensteter geltend gemacht.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm selbst oder seinen Mitarbeitern oder Beauftragten verursachten Schäden, unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, daß die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Besucheichtigung seiner Mitarbeiter und Beauftragten ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde herleiten.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, daß der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung sämtlicher Haftungsrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Falle der erlaubten Sondernutzung (§ 5 der Satzung).

§ 14 Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt; eine vorübergehende

Beinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung bleibt außer Betracht (§ 23 NStrG).

§ 15 Gebühren

Für erteilte Erlaubnisse werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung des Flecken Bovenden erhoben.

§ 16 Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder bürgerlich-rechtliche Verträge erteilt sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Erlaubnisse oder die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung widerrufbar oder kündbar sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 6 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 der Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - nach § 8 Abs. 3 der Satzung erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 - entgegen § 9 Abs. 3 der Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 - entgegen § 9 Abs. 5 der Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen den § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVB1. Seite 139) in Verbindung mit §§ 42 ff das Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. November 1981 (Nieders. GVB1. Seite 347) bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Flecken Bovenden über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 5. Januar 1979 außer Kraft.

Bovenden den 6. September 1991

Göbel
Gemeindedirektor

Linke
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 24. 10. 1991 Nr. 47